

Amt Schönberger Land

| | | | | |
|--|------------------------|---|------|-------|
| Beschlussvorlage Stadt Dassow | Vorlage-Nr: | VO/1/0372/2016 - Fachbereich I | | |
| | Status: | öffentlich | | |
| | Sachbearbeiter: | A.Kröplien | | |
| | Datum: | 16.11.2016 | | |
| | Telefon: | 038828/330-115 | | |
| | E-Mail: | a.kroeplien@schoenberger-land.de | | |
| 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow | | | | |
| Beratungsfolge | | Abstimmung: | | |
| 29.11.2016 | Hauptausschuss Dassow | Ja | Nein | Enth. |
| 13.12.2016 | Stadtvertretung Dassow | | | |

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss empfahl in seiner Sitzung am 18.10.2016 unter TOP 8, die Hauptsatzung der Stadt Dassow insofern zu ändern, dass dem Hauptausschuss die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten der Stadt übertragen werden soll.

Diese Übertragung würde zu einer Entlastung der Stadtvertretung führen.

Der anliegende Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung sieht in Anlehnung an die Hauptsatzungsregelungen der übrigen größeren Gemeinden des Amtes Schönberger Land (Lüdersdorf, Schönberg und Selmsdorf) eine Übertragung der Personalentscheidungen insgesamt (d. h. insbesondere Einstellung, Umgruppierung und Kündigung) für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD vor.

Gemäß § 35 Abs. 3 KV M-V entscheidet der Hauptausschuss, soweit ihm Personalentscheidungen zugewiesen sind, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Übertragung der Personalentscheidungen auf den Hauptausschuss mit einer Berichtspflicht gegenüber der Stadtvertretung zu verbinden.

Weiterhin wird darüber informiert, dass die neue Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Kraft getreten ist.

Eine Überprüfung der neuen Entschädigungsverordnung durch die Amtsverwaltung ergab, dass für die Stadt Dassow kein Handlungsbedarf zur Änderung der in der Hauptsatzung festgesetzten Entschädigungen besteht. Allerdings steht es der Stadtvertretung nach wie vor frei, die in der Hauptsatzung festgesetzten Entschädigungsregelungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Der Hauptausschuss regte in vergangenen Sitzungen bereits eine Überprüfung der Hauptsatzungsregelungen zu den Entschädigungen an. Die Überprüfung sollte im Rahmen der Beratung zur vorliegenden 2. Hauptsatzungsänderung erfolgen.

Sofern sich die Mitglieder des Hauptausschusses für eine konkrete Änderung der Entschädigungsregelungen der Hauptsatzung aussprechen, wird zur Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2016 eine entsprechende Strich-1-Vorlage unter Einarbeitung der Empfehlung des Hauptausschusses vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow.

Finanzielle Auswirkungen:

möglicherweise Änderung der bisherigen Entschädigungsregelungen der Hauptsatzung, dies könnte sich auf das Produkt 11100 auswirken

Anlage:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Dassow
vom _____**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 18. November 2014 wird wie folgt geändert:

Der § 6 wird wie folgt ergänzt:

**„§ 6
Hauptausschuss**

- (8) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über Personalangelegenheiten der Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, hierzu zählen insbesondere Einstellungen, Umgruppierungen und Kündigungen. Die Stadtvertretung ist laufend über Personalentscheidungen i. S. d. Satzes 1 zu unterrichten.“

Artikel 2

**§ 16
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den _____

Pahl
Erste stellv. Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.